



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) - Gehölzpflege

Vorbemerkung:

Unter Artenschutz ist der Schutz und die Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu verstehen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), der im Bundesnaturenschutzgesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichungsfest geregelt ist. Das Landesnaturenschutzgesetz weicht in § 27 a von den Regelungen im BNatSchG ab. Gegen diese Regelung sind verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden.

1. Teilt die Landesregierung diese Bedenken? Falls Nein, warum nicht?

Die Rechtslage ist nicht eindeutig. Die Landesregierung hält die Regelung des § 27 a LNatSchG für vertretbar.

2. Falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Verstoß gegen das Grundgesetz zu heilen?

Sollte § 27 a LNatSchG nicht mit der Verfassung vereinbar sein, kann dies durch Aufnahme einer Öffnungsklausel in das BNatSchG geheilt werden, die es den Ländern erlaubt, die Verbotsfrist für Schnittmaßnahmen an Gehölzen entsprechend den unterschiedlichen klimatischen und ökologischen Verhältnissen in den einzelnen Ländern zu regeln. Alternativ könnte § 27 a LNatSchG aufgehoben werden.

3. Hat die Landesregierung bereits Schritte unternommen, diesen Verstoß gegen das Grundgesetz zu heilen? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, Warum nicht?

Auch wenn die Landesregierung § 27 a LNatSchG für vertretbar erachtet, hat die Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Schreiben vom 4. Februar dieses Jahres den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorsorglich darum gebeten, die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das BNatSchG zu unterstützen, die es den Ländern erlauben würde, die Verbotsfrist für Schnittmaßnahmen an Gehölzen entsprechend den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den einzelnen Ländern bis maximal zum 15. März einzuziehen. Damit soll eine eindeutige Rechtslage geschaffen werden. Mit Schreiben vom 9. Februar dieses Jahres hat der Bundesminister mitgeteilt, dass zunächst abgewartet werden sollte, wie sich die neuen Vorschriften in der Praxis bewähren, bevor eine Gesetzesinitiative zur Änderung des BNatSchG ergriffen wird.